

Presseinformation

ECG: Beihilfebedingungen für Belastungen aus dem Emissionshandel jetzt verabschiedet

- **Stromlieferverträge müssen CO₂-Kosten enthalten**
- **Nachweismodus über Stromlieferverträge noch offen**
- **ECG: „Jetzt bei Stromlieferanten Vertragsanpassungen einfordern!“**

Kehl, 2. September 2013. Die EU-Kommission hat die Beihilfe-Richtlinie als konform mit dem Europarecht bestätigt. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 23.07.2013 ist diese nun in Kraft getreten. Jetzt steht fest, dass im Stromliefervertrag CO₂-Kosten enthalten sein müssen (Punkt 5.2.6 der Richtlinie: „Bei Stromlieferungsverträgen, die keine CO₂-Kosten enthalten, wird keine Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie gewährt.“); diese Regelung entspricht zwar der EU-Leitlinie, wurde bis dato jedoch in den geltenden Entwürfen des BMWi nicht berücksichtigt. Eine weitere Einschränkung besagt, dass die Auszahlung nur gewährt wird, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss dem Antrag die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers beigelegt werden.

Immer noch offen ist, wie der Nachweis über die Stromlieferverträge erbracht werden muss. ECG-Experte Alexander Henze: „Nun ist die DEHSt gefordert klarzustellen, wie dieser Nachweis erbracht werden muss.“

Für die Unternehmen, die Beihilfe erhalten können, entsteht jetzt Handlungsbedarf: ECG-Experte Alexander Henze rät daher allen betroffenen Unternehmen, unverzüglich ihren Stromlieferanten die Bereitschaft abzuverlangen, dass der Stromliefervertrag angepasst wird, sobald die Anforderungen für den Nachweis definiert sind.

Zur Erinnerung die bislang bekannten Rahmenbedingungen:

Grundsätzlich sind zwei Grundvoraussetzungen, um Beihilfe erhalten zu können:

- Der zum Unternehmen gehörige Wirtschaftszweig muss im Anhang II der „Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012“ der Europäischen Kommission aufgeführt sein, wo 13 Sektoren ausgewiesen sind, die besonders energieintensiv produzieren, wie beispielsweise die Aluminium-Produktion.

- Der Stromliefervertrag muss einen explizit ausformulierten Hinweis auf CO₂-Kosten enthalten.

Da die meisten Stromlieferverträge für 2013 bereits abgeschlossen sind, müssen die Unternehmen jetzt schnellstmöglich prüfen, ob sie die Kriterien für eine Rückerstattung erfüllen, um dann Nachverhandlungen mit dem Versorger zu führen. In der Regel dürften Nachverhandlungen mit dem Stromlieferanten in diesem Jahr möglich sein. Besondere Beachtung verdient auch der Umstand, dass sich die Rückerstattung reduzierend auf die Stromkosten für die Begrenzung der EEG-Umlage im Zusammenhang mit der besonderen Ausgleichsregelung auswirkt. Hier werden privilegierte Unternehmen sehr genau prüfen müssen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Antrag auf Rückerstattung für 2013 im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 30. März 2014 gestellt werden (Achtung: die Richtlinie formuliert *expressis verbis* Sonntag, 30. März 2014 als letztmöglichen Tag der Antragstellung, nicht das Monatsende!). Bei diesem komplexen Vorgang empfiehlt sich die Einschaltung eines kompetenten Energie-Experten.

Zur Historie:

Der deutsche Gesetzgeber hatte noch vor Weihnachten eine EU-Leitlinie umgesetzt, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen erhalten und gleichzeitig verhindern soll, dass CO₂-Emissionen – und damit im worst case ganze Industriezweige – ins außereuropäische Ausland verlagert werden. Insgesamt sollen bis zu 500 Mio. Euro im Zeitraum von 2013 – 2016 zurückbezahlt werden. Die Rückerstattung ist für die gesamte sogenannte 3. Handelsperiode (2013 – 2020) vorgesehen.

Dreizehn Sektoren und sieben Teilsektoren unterliegen nach Prüfung der Kommission dem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen und kommen damit in den Genuss möglicher Rückerstattungen. Darunter fällt die Produktion von Aluminium, Blei, Zink, Roheisen, Stahl, Papier, Karton, Pappe, Kupfer sowie weiterer einzelner Chemikalien. Die Kriterien für die Rückerstattungsfähigkeit und ihre Höhe regelt die „Nationale Förderrichtlinie zur Kompensation emissionshandelsbedingter Strompreiserhöhungen“. Derzeit nicht berücksichtigte Sektoren können sich erst im Rahmen der Halbzeitbewertung der Leitlinie Hoffnung auf eine Aufnahme machen.

Alexander J. Henze (Berater der ECG – Energie Consulting GmbH): „Von der neuen Regelung dürften in Deutschland über 500 Industrieunternehmen profitieren; sie könnten im Durchschnitt rund 4 Euro pro Megawattstunde (MWh) Stromverbrauch an Rückerstattung beanspruchen. Wir raten allen Firmen, die grundsätzlich für diese EU-Beihilfe in Frage kommen, schnell zu handeln, um kein Geld zu verschenken.“

Zum Hintergrund: Die EU-Kommission hatte Anfang Juni 2012 den lange erwarteten nächsten Baustein für die Ausgestaltung des Emissionshandelssystems für die dritte Zuteilungsperiode 2013 – 2020 veröffentlicht. Mit der Verabschiedung dieser Leitlinien für staatliche Beihilfen können die EU-Mitgliedstaaten ausgewählten Unternehmen einen finanziellen Ausgleich für die Belastung durch den Emissionshandel ab dem Jahr 2013 gewähren. Vorgesehen ist, dass sogenannte „carbon-leakage“-Anlagen (das sind Anlagen, bei denen aufgrund von durch den Emissionshandel verursachten Kosten eine Abwanderung drohen könnte) bis zu 85 Prozent von den im Strompreis enthaltenen Kosten für die Emissionsrechte befreit werden.

Über die Energie Consulting GmbH (ECG):

Die 1986 gegründete ECG mit Sitz in Kehl ist das größte unabhängige Beratungsunternehmen in Energiefragen in Deutschland und Europa. Das Unternehmen betreut gegenwärtig den Einsatz und Einkauf von rund 20.000 GWh Strom sowie rund 15.000 GWh Erdgas. Über 2.000 Kunden in Deutschland sowie im europäischen Ausland sind derzeit unter Vertrag; der Fokus liegt dabei auf mittelständischen Betrieben aus produzierenden Gewerben. Aber auch große Industrieunternehmen wie Henkel, Axel-Springer, Berliner Zeitungsverlag, Wieland-Werke gehören zur Kundschaft. Mit rund 40 Mitarbeitern erwirtschaftet ECG einen jährlichen Umsatz von ca. 4,5 Mio. Euro. Geschäftsführer sind Dr. Jürgen Joseph und Dr. Wolfgang Hahn.

Weitere Informationen über die ECG unter www.ecg-kehl.de.

ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
Telefon: 07854 9875-0
E-Mail: info@ecg-kehl.de

Pressekontakt:
Thomas Pfaff (Thomas Pfaff Kommunikation)
Höchlstraße 2, D-81675 München
T: +49-89-99249650 (m: +40-172-8312923)
kontakt@pfaff-kommunikation.de